

Friedhofsordnung

der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Nikolaus Lenting für den Friedhof in kirchlicher Trägerschaft

1. Allgemeines

Die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Nikolaus Lenting ist Eigentümerin und Trägerin des Friedhofs bei der Pfarrkirche. Grabstellen werden nur zeitlich beschränkt in Form von Grabnutzungsrechten zur Verfügung gestellt.

2. Liegezeit

Die Liegezeit beträgt

bei Erdbestattungen	25 Jahre,
bei Urnenbestattungen	10 Jahre.

3. Grabarten

Es gibt Einzelgräber und Doppelgräber.

Bei einem Doppelgrab sind - in gleicher Höhenlage – zwei Sargbestattungen nebeneinander möglich. Bei einem Einzelgrab ist - in gleicher Höhenlage - nur eine Sargbestattung möglich. Pro Grabstelle können statt einer Sargbestattung zwei Urnen beigesetzt werden.

Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Eine Gewährleistung einer Tieferlegung im Rahmen einer Erdbestattung wird nicht gegeben. Ob dies im Einzelfall möglich ist, ist vom Antragsteller bzw. vom Inhaber des Grabnutzungsrechts mit dem zuständigen Bestattungsunternehmen abzuklären.

4. Nutzungsentgelt

4.1 Das Nutzungsentgelt beträgt

für ein Doppelgrab	60-€/Jahr,
für ein Einzelgrab	30-€/Jahr,

4.2 Die Grabgebühren sind bei Einräumung des Nutzungsrechts bzw. bei dessen Verlängerung für die Dauer der Liegezeit vom Inhaber des Grabnutzungsrechts im Voraus zu bezahlen, im Falle der Verlängerung des Grabnutzungsrechts jedoch nur für die Dauer der Verlängerung.

4.3 Eine Verlängerung der Dauer des Grabnutzungsrechts ist möglich; ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht jedoch nicht. Nach

Ablauf der Liegezeit ist eine Verlängerung der Geltungsdauer des Grabnutzungsrechts um jeweils 10 Jahre möglich.

Eine Verlängerung ist nur unter Beibehaltung der Nutzungsart (Doppelgrab, Einzelgrab) möglich. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der Kirchenverwaltung möglich.

5. Verleihung eines Grabnutzungsrechts, Übergang und Übertragung

5.1 Die Verleihung eines Grabnutzungsrechts durch die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Nikolaus Lenting gibt dem Rechtsinhaber die Möglichkeit, bei einem Doppel- oder Einzelgrab Bestattungen durchführen zu lassen und das Grab für die Dauer des Grabnutzungsrechts zu gestalten und zu pflegen.

5.2 Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Verleihung eines Grabnutzungsrechts besteht nicht.

5.3 Ein Grabnutzungsrecht kann nur von einer Einzelperson (keine Personenmehrheit) erworben werden. Die Übertragung des Rechts zu Lebzeiten des Rechtsinhabers bedarf der Genehmigung der Pfarrkirchenstiftung St. Nikolaus Lenting; die Genehmigung kann aus wichtigem Grund versagt werden.

5.4 Nach Ableben des Rechtsinhabers geht das Grabnutzungsrecht auf den bzw. auf die Erben über. Im Falle des Vorliegens einer letztwilligen Verfügung mit einer Aussage zum Grabnutzungsrecht geht dieses über auf die in der Verfügung genannte Person. Geht das Grabnutzungsrecht nach dem Ableben des Rechtsinhabers auf mehrere Personen über, kann die Pfarrkirchenstiftung St. Nikolaus Lenting eine von allen Personen unterzeichnete schriftliche Erklärung verlangen, aus der sich ergibt, wem gegenüber sie rechtsverbindliche Erklärungen bezüglich des Grabnutzungsrechts abgeben kann und wer die Verpflichtungen bezüglich des Grabnutzungsrechts erfüllt.

5.5 Die Verleihung des Grabnutzungsrechts erfolgt durch Abschluss eines zivilrechtlichen Vertrages zwischen Antragsteller und Pfarrkirchenstiftung St. Nikolaus Lenting sowie Aushändigung einer Graburkunde. Dies gilt sinngemäß bei der Verlängerung der Geltungsdauer oder der Übertragung des Grabnutzungsrechts zu Lebzeiten des Rechtsinhabers.

5.6 Der Rechtsinhaber hat der Pfarrkirchenstiftung St. Nikolaus Lenting einen Wohnsitzwechsel unverzüglich anzuzeigen.

6. Gestaltung, Unterhaltung und Pflege der Grabstelle

Der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist bis zum Ende des Grabnutzungsrechts verpflichtet, das Grab sowie ein etwa vorhandenes Grabdenkmal stets in einem sicheren, ordentlichen und der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand zu er- und unterhalten.

6.1 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem

Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in Kapitel 5 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe 5.4) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Kirchenverwaltung unter Fristsetzung auffordern, einen ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist können die zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, siehe auch 8.3).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung im Donaukurier und an den Anschlagtafeln an der Kirche, sowie am östlichen Friedhofseingang. Nach Ablauf dieser Frist ist die Kirchenverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Kapitel 5 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen. Die Bestimmungen in Kapitel 8 gelten entsprechend.

6.2 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung haben sich in das Gesamtbild des Friedhofs, in den besonderen Charakter des Friedhofsteils und in die unmittelbare Umgebung einzufügen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern sind nicht gestattet. Um die Gräber ist ein Streifen von ca. 40 cm Breite frei von Bewuchs und Unkraut zu halten und mit feinkörnigem Kies abzudecken.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Kirchenverwaltung.

(4) Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Kirchenverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, siehe auch 8.3).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

6.3 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Kirchenverwaltung. Die Kirchenverwaltung ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals und/oder der baulichen Anlage bei der Kirchenverwaltung durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen. Dem Antrag ist beizufügen:

a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des

Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen, soweit auch die nachträgliche Erteilung einer Erlaubnis nicht möglich ist. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach 5.4 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Kirchenverwaltung berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen widerspricht (Ersatzvornahme, siehe auch 8.3).

(4) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

(5) Es sind Grabmale aus Naturstein sowie schmiedeeiserne Kreuze und Holzkreuze erlaubt. Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der Erlaubnis der Kirchenverwaltung.

7. Erlöschen des Grabnutzungsrechts

Das Grabnutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Zeit, für die es verliehen wurde.

Das Grabnutzungsrecht erlischt ferner im Falle der endgültigen Schließung des Friedhofs.

8. Pflichten bei Erlöschen bzw. bei Ablauf des Grabnutzungsrechts

8.1 Bei Erlöschen bzw. bei Ablauf des Grabnutzungsrechts muss der Rechtsinhaber

- das Grab abräumen,
- den Grabstein bzw. die Grabplatte sowie die Umrandung aus dem Friedhof entfernen sowie
- den Boden der Grabstelle eiebnen und mit feinkörnigem Kies abdecken.

8.2 Die Katholische Pfarrkirchenstiftung St. Nikolaus Lenting teilt dem Rechtsinhaber den Zeitpunkt des Erlöschens des Grabnutzungsrechts mit und fordert ihn auf, die in Ziffer 8.1 genannten Verpflichtungen innerhalb von drei Monaten nach Erlöschen des Grabnutzungsrechts zu erfüllen.

8.3 Kommt der Rechtsinhaber seinen Pflichten gemäß Ziffer 8.1 nicht fristgerecht nach, ist die Kirchenstiftung St. Nikolaus Lenting ohne weitere Mahnung und Fristsetzung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Rechtsinhabers vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen (Ersatzvornahme).

8.4 Nach Durchführung der Ersatzvornahme ist die Pfarrkirchenstiftung St. Nikolaus Lenting berechtigt, die abgeräumten Gegenstände zu verkaufen bzw. zu versteigern. Ein die Kosten übersteigender Erlös wird an den Rechtsinhaber bzw. den Rechtsnachfolger des Rechtsinhabers ausbezahlt. Deckt der Erlös die Kosten nicht, bleiben der Rechtsinhaber bzw. sein Rechtsnachfolger zur Zahlung des verbleibenden Differenzbetrages verpflichtet.

Geltung

Diese Friedhofsordnung gilt als Ergänzung zum bayerischen Bestattungsgesetz und zur Verordnung zur Durchführung des bayerischen Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt am **01.10.2022**-in Kraft.